

Ergebnisprotokoll:
Bebauungsplan Herdenen, 3. Änderung – FA. PMDM: Vorabstimmung LRA

Anwesende:		Ort:	Zeit:
Herr Fründt (STE-PL)	Herr Schott (STE-UNP)	Amt für	09.03.16,
Herr Petelka (STB-TB)	Herr Dr. Kühn (FO)	Stadtentwicklung,	15:30 – 16:40
Herr Straub (LRA-UNB)	Frau Engesser (LRA-UNB)	Besprechungsraum	Uhr
Frau Behrens (WTVS)			

TOP	Inhaltliches	Wer	Bis wann
1	<p>Herr Schott informiert über die Ausgangslage der Bebauungsplanänderung mit Verlegung einer Wegetrasse (Rad-, Forst- und Landwirtschaftsverkehr) an den Waldrand. Aufgrund des hohen Zeitdrucks in diesem Verfahren zur Ansiedlung eines neuen Unternehmens ist im Vorfeld der Bebauungsplanänderung zu klären, ob Artenschutzbelange zu untersuchen bzw. Artenschutzmaßnahmen zu treffen sind. Hr. Schott zeigt Fotos, auf denen der aktuelle Zustand der bisher als GI festgesetzten Flächen mit z.T. Gehölzbestand dargestellt ist.</p> <p>Aus Sicht STE ist eine Festsetzung "Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung" für die Radwegtrasse sachlich geboten, sofern keine Artenschutzbelange dagegen sprechen.</p>		
2	<p>Frau Behrens informiert über die Dringlichkeit des Projekts und die stattgefundene Abstimmung bzgl. Leitungs- und Wegverlegung mit der terranets BW GmbH.</p>		
3	<p>Herr Dr. Kühn berichtet, dass er für den Unterbau der neuen Wegetrasse Aushubmaterial von der Baustelle des neu anzusiedelnden Unternehmens Fa. Jopp verwenden und ab Juli/ August 2016 die Rückegasse (Unterbau) für den Forst vorbereiten würde.</p>		
4	<p>Herr Straub führt aus, dass nicht unbedingt eine Artenschutzuntersuchung im Vorfeld der Bebauungsplanänderung durchzuführen ist, da es sich bereits um ein beplantes Gebiet gem. § 30 BauGB handelt und keine Anzeichen für streng geschützte Arten bestehen.</p>		

5	<p>Hr. Straub empfiehlt aufgrund der vorhandenen Gehölzstrukturen zum Waldrand hin im Bebauungsplangebiet präventive Maßnahmen zum Artenschutz mit dem Ziel einer ökologischen Waldrandgestaltung im Bebauungsplan festzusetzen. Diese Maßnahme ist vor der Anlage der Wegeverbindung auf dem Gehölzstreifen in einem ca. 3 m breiten Streifen entlang des Leitungsrechts zwischen Weg und Waldrand umzusetzen.</p> <p>Dazu zählen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anpflanzung von dornen- und beerentragenden Sträuchern - Anlage von Gesteins- und Sandhügel mit Wurzelstubben alle 50 m <p>Es wurde sich darauf verständigt, dass die Gehölzaufwüchse erst ab 1.10.2016 nach der Vegetationsperiode gefällt werden dürfen, aber hierfür keine Festsetzung notwendig ist, da diese Fristen gesetzlich geregelt sind und immer unter Hinweise in den Bebauungsplänen der Stadt Villingen-Schwenningen erwähnt werden.</p>	STE / FO	
6	<p>Hr. Fründt fasst noch einmal die in Abstimmung mit dem LRA getroffenen Entscheidungen zusammen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Durchführung einer artenschutzrechtlichen Untersuchung ist entbehrlich - Wegetrasse kann als "Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung" im Bebauungsplan festgesetzt werden - Festsetzung einer ökologischen Aufwertungsmaßnahme am Waldrand, die im Vorgriff auf die Anlage der Wegeverbindung herzustellen ist. 		

Protokollführung: Guido Fründt (STE-PL)

Freigabe und Versand am 10.03.2016

Fründt (STE)